



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH IV - 49/18

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wien Energie GmbH,

Prüfung einer ehemaligen Beteiligung

an einer Projektgesellschaft

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....	3
Bericht der Wien Energie GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen .....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4 .....	8

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG.....	Aktiengesellschaft
bzw. ....	beziehungsweise
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Nr. ....	Nummer
rd.....	rund
Wien Energie GmbH .....	WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Stadtwerke GmbH.....	WIENER STADTWERKE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG ...	WIENER STADTWERKE Holding AG
Wienstrom GmbH.....	WIENSTROM GmbH

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Wien Energie GmbH bzw. ihres ehemaligen 100%igen Tochterunternehmens Wienstrom GmbH im Hinblick auf eine ehemalige Beteiligung an einer Projektgesellschaft einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 9. Mai 2019 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Mai 2019, Ausschusszahl 58/19 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Die Wien Energie GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke GmbH (vormals Wiener Stadtwerke Holding AG) und beschäftigt sich unter anderem mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Der Stadtrechnungshof Wien unterzog bei der Wien Energie GmbH die Gebarung im Hinblick auf eine ehemalige Beteiligung an einer Projektgesellschaft, deren Zweck die Errichtung sowie der Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerkes war, einer Prüfung. Dieses Projekt mit einer geplanten Gesamtinvestitionssumme in der Höhe von höchstens rd. 340 Mio. EUR sollte die Möglichkeit bieten, den zunehmenden Bedarf an Regelenergie zu bedienen und im Sinn einer Diversifizierung den gaslastigen Erzeugungsmix zu erweitern.*

*Allerdings führte eine Änderung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Europa und eine damit einhergehende wesentliche Verschlechterung der zu erwartenden Ergebnisse dazu, dass die Wien Energie GmbH das Projekt vorläufig stoppte und Investorinnen oder Projektpartnerinnen suchte, um das wirtschaftliche Risiko zu verringern. Da dies trotz intensiver Suche nicht gelang, musste die Wien Energie GmbH die der Projektgesellschaft zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Gänze abschreiben, wodurch sie einen finanziellen Verlust in der Höhe von insgesamt rd. 25,86 Mio. EUR inklusive der sonstigen angelaufenen Kosten zu verbuchen hatte.*

*Die Wien Energie GmbH musste die Projektgesellschaft mit finanziellen Mitteln ausstatten, um den Projekterwerb sowie die Projektweiterentwicklung zu finanzieren. Dies erfolgte durch Gesellschafterzuschüsse in der Höhe von insgesamt rd. 11,38 Mio. EUR und*

*einen langfristigen Gesellschafterkredit in der Höhe von 13 Mio. EUR, welcher zunächst verzinst war, jedoch kurz nach seiner Gewährung auf einen unverzinslichen Kredit umgestellt wurde. Neben dem Kaufpreis für die Projektgesellschaft fielen bei der Wien Energie GmbH weiters sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Projektgesellschaft an, die insgesamt rd. 1,48 Mio. EUR betragen (Vorbereitung des Beteiligungserwerbes und der Ausschreibungen, Investorinnensuche bzw. Beteiligungsprozess, Rechtsstreit und Anteilsrückfall).*

*Letztendlich führten ein Notariatsakt über den Projektrückfall infolge Überschreitung einer vereinbarten Frist und diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten dazu, dass die Projektgesellschaft samt Projekt an eine damalige Veräußerin und Vertragspartnerin ohne finanzielle Abgeltung rückübertragen wurde.*

**Bericht der Wien Energie GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 4 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	2	50,0
In Umsetzung	2	50,0
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

## **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

### **Empfehlung Nr. 1**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, grundsätzlich in Verträgen - unter Berücksichtigung der Verhandlungssituation - die Risikoteilung sowie auch die Nichtumsetzung von Projekten in geeigneterer Form abzubilden.

#### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die der Empfehlung zugrunde liegenden bestimmten Aspekte des in Rede stehenden Vertrages waren im Jahr 2010 nicht anders verhandelbar. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des in Rede stehenden Vertrages war die Vertragsgestaltung überlegt und erfolgte zum Wohle der Gesellschaft. Die aus der Empfehlung hervorgehende Handlungsdirektive wird von der Wien Energie GmbH grundsätzlich geteilt. Die Wien Energie GmbH war und ist stets bestrebt, in Verträgen - unter Berücksichtigung der Verhandlungssituation - die Risikoteilung sowie auch, soweit relevant, die Nichtumsetzung von Projekten in geeigneter Form abzubilden. Die Wien Energie GmbH muss und wird aber auch in Zukunft als im Wettbewerb stehende Gesellschaft überlegte unternehmerische Risiken eingehen und tragen, um wirtschaftlich nachhaltig erfolgreich zu bleiben.

#### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

In Hinkunft werden alle Mitarbeitenden der Wien Energie GmbH, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Verhandlungen über Investitionsprojekte befasst sind, speziell für diese

Zwecke geschult. Diese Schulungen und Trainings umfassen neben allgemeinen Aspekten der Verhandlungsführung auch den Umgang mit Drucksituationen in der Verhandlungsphase und die Berücksichtigung der Risikoteilung.

## **Empfehlung Nr. 2**

Der Stadtrechnungshof Wien sah keinen Anlass für den äußerst kurzen Verhandlungszeitraum und empfahl der Wien Energie GmbH, sich grundsätzlich von potenziellen Vertragspartnerinnen, soweit dies das Marktumfeld zulässt, nicht unter Zeitdruck setzen zu lassen.

### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der kurze Verhandlungszeitraum im Jahr 2010 war mit der damaligen Geschäftspartnerin bzw. dem damaligen Geschäftspartner nicht anders disponierbar. Das Eingehen auf den raschen Verhandlungsablauf war überlegt und zum Wohle der Gesellschaft. Die aus der Empfehlung hervorgehende Handlungsdirektive wird von der Wien Energie GmbH grundsätzlich geteilt. Die Wien Energie GmbH als im Wettbewerb stehende Gesellschaft wird aber auch in Zukunft in bestimmten Situationen, vor allem unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhandlungssituation und soweit das Marktumfeld dies erfordert, überlegte unternehmerische Entscheidungen sehr rasch treffen müssen, um wirtschaftlich nachhaltig erfolgreich zu bleiben.

### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

In Hinkunft werden alle Mitarbeitenden der Wien Energie GmbH, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Verhandlungen über Investitionsprojekte befasst sind, speziell für diese Zwecke geschult. Diese Schulungen und Trainings umfassen neben allgemeinen Aspekten der Verhandlungsführung auch den Umgang mit Drucksituationen in der Verhandlungsphase und die Berücksichtigung der Risikoteilung.

**Empfehlung Nr. 3**

Gemäß Stellenbesetzungsgesetz wären zeitgerecht Ausschreibungen hinsichtlich der Geschäftsführungsposten durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Grundsätzlich werden alle Geschäftsführungsposten zeitgerecht ausgeschrieben. Eine Ausnahme kann höchstens in jenen Fällen erfolgen, in denen eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer der Wien Energie GmbH zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer einer (Mehrheits-)Beteiligung bestellt werden soll.

**Empfehlung Nr. 4**

Künftig wären Beschlussanträge an den Aufsichtsrat hinsichtlich Darlehens- und Kreditverträgen detaillierter zu stellen und solche Genehmigungen durch den Aufsichtsrat spezifischer erteilen zu lassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die aus der Empfehlung hervorgehende Handlungsdirektive wird von der Wien Energie GmbH grundsätzlich geteilt. Beschlussanträge an den Aufsichtsrat hinsichtlich Darlehens- und Kreditverträgen werden im Hinblick auf wesentliche Konditionen (Höchstbetrag, Verzinsung, Laufzeit) grundsätzlich auch spezifisch formuliert. Soweit Darlehens- und Kreditverträge Teile von Projekten sind, die als solche zur (Gesamt-)Umsetzung an den Aufsichtsrat herangetragen werden, leiten sich wesentliche Konditionen aus den der Genehmigung zugrunde liegenden Projektunterlagen ab. Im jeweiligen Beschlussantrag zur Projektumsetzung werden diesfalls, auch aus Gründen der Les-

barkeit und Verständlichkeit, die wesentlichen Konditionen nicht ausdrücklich angeben, sondern generisch beschrieben oder ergeben sich aus den Projektunterlagen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft verfügt seit dem Jahr 2012 über einen Projektausschuss, der zu Projekten berät und beschließt oder aber ab bestimmten Projektgrößen spezifisch auch zu umfassten Darlehens- und Kreditverträgen berät, bevor der (Gesamt-)Aufsichtsrat zwecks Beschlussfassung befasst wird. Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass das Aufsichtsgremium über Projektdetails informiert ist und auch Beschlüsse fassen kann, ohne dass alle sonst ausufernden Einzelheiten im Beschlussantrag ausdrücklich und umfänglich wiedergegeben werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Beschlussanträge an den Aufsichtsrat hinsichtlich Darlehens- und Kreditverträgen werden im Hinblick auf wesentliche Konditionen (Höchstbetrag, Verzinsung, Laufzeit) grundsätzlich spezifisch formuliert. Soweit Darlehens- und Kreditverträge Teile von Projekten sind, die als solche zur (Gesamt-)Umsetzung an den Aufsichtsrat herangetragen werden, leiten sich wesentliche Konditionen aus den der Genehmigung zugrunde liegenden Projektunterlagen ab. Im jeweiligen Beschlussantrag zur Projektumsetzung werden diesfalls, auch aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit, die wesentlichen Konditionen nicht ausdrücklich angegeben, sondern generisch beschrieben oder ergeben sich aus den Projektunterlagen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Jänner 2020